



Protokollauszug vom

18.03.2020

Departement Kulturelles und Dienste / Bereich Kultur:

Teuerungsausgleich unbefristete Subventionsverträge

IDG-Status: öffentlich

SR.20.192-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Auf den unbefristeten Subventionsbeiträgen an den Kunstverein Winterthur, das Musikkollegium Winterthur, das Swiss Science Center Technorama und die Theater Winterthur AG wird rückwirkend per 1. Januar 2020 ein Teuerungsausgleich von 0.1 % entrichtet.
2. Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage genehmigt.
3. Mitteilung an: Departement Kulturelles und Dienste, Bereich Kultur (auch zuhanden der Institutionen gemäss Ziff. 1 vorstehend), Controlling DKD; Departement Finanzen, Finanzamt; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Gemäss unbefristeten Subventionsverträgen mit dem Kunstverein Winterthur, dem Swiss Science Center Technorama (kurz: Technorama), dem Musikkollegium Winterthur und der Theater Winterthur AG kann der Stadtrat – sofern es die finanziellen Verhältnisse der Stadt zulassen – den jeweiligen Subventionsbeitrag der Teuerung anpassen. Die Anpassung soll auf den gleichen Zeitpunkt erfolgen wie der Teuerungsausgleich auf den Löhnen des städtischen Personals.

Am 18. Dezember 2019 hat der Stadtrat beschlossen, die Löhne der städtischen Mitarbeitenden auf Anfang Januar 2020 mit 0.1% der Teuerung anzupassen. Dieser Teuerungsausgleich soll auch den obgenannten Institutionen gewährt werden.

Die diesbezüglich einschlägigen Vertragsbestimmungen sind nachstehend in ihrem Wortlaut wiedergegeben:

Kunstverein

Art. 8.01

Wenn es die finanziellen Verhältnisse der Stadt zulassen, kann der Stadtrat den Subventionsbeitrag gemäss Art. 7 ganz oder teilweise der Teuerung anpassen. Im Maximum darf die Anpassung zur gleichen Zeit und im gleichen Ausmass erfolgen, wie die Teuerung auf den Löhnen des städtischen Personals ausgeglichen wird.

Technorama

Art. 6. 03

Wenn es die finanziellen Verhältnisse der Stadt zulassen, kann der Stadtrat den pauschalen Subventionsbeitrag gemäss Art. 6.01 ganz oder teilweise der Teuerung anpassen. Im Maximum darf die Anpassung zur gleichen Zeit und im gleichen Ausmass erfolgen, wie die Teuerung auf den Löhnen des städtischen Personals ausgeglichen wird.

Musikkollegium

Art. 9.01

Wenn es die finanziellen Verhältnisse der Stadt zulassen, kann der Stadtrat den pauschalen Subventionsbeitrag gemäss Art. 7 ganz oder teilweise der Teuerung anpassen. Im Maximum darf die Anpassung zur gleichen Zeit und im gleichen Ausmass erfolgen, wie die Teuerung auf den Löhnen des Personals der Stadt Winterthur ausgeglichen wird.

Theater Winterthur AG

Art. 7.01

Der Betrag gemäss Art. 6 kann vom Stadtrat ganz oder teilweise der Teuerung angepasst werden.

2. Kosten

Der Teuerungsausgleich von 0.1

% auf den Subventionsbeiträgen mit den erwähnten Institutionen beträgt insgesamt 9 784 Franken pro Jahr und wird rückwirkend ab 1. Januar 2020 ausbezahlt. Diese Kosten werden im Globalkredit der betreffenden Produktgruppe (PG Subventionierte und Beiträge an Dritte) aufgefangen.

Teuerungsausgleich pro Institution (in Franken pro Jahr):

Institution	Subventionsbeitrag	Teuerungsausgleich 0.1%
Kunstverein	1'120'000	1'120
Technorama	569'000	569
Musikkollegium	3'845'812	3'845
Theater Winterthur AG	4'250'000	4'250

3. Kommunikation

Die Medienmitteilung ist gemäss Beilage zu genehmigen.

Beilage:

Medienmitteilung